



POSTANSCHRIFT Bundespolicepräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Datenschutzbeauftragter

POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-7152

FAX +49 331 97997-7010

BEARBEITET VON RR'in Barth

E-MAIL bpolp.dsb@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolicie.de

DATUM Potsdam, 15. März 2013

AZ Ref. 71- 10 00 011 - 0003 - 13 -01

[REDACTED]
vorab per E-Mail:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

BETREFF **Antrag nach dem IFG**

HIER Auskunftserteilung

BEZUG Ihre E-Mail vom 10. März 2013

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Ihrem per E-Mail gestellten Antrag vom 10. März 2013, hier eingegangen am selben Tage, stellten Sie ergänzende Fragen zum Einsatz von Drohnen. Ich habe diesen Antrag als neuen Antrag gewertet, da der ursprüngliche Antrag bereits beschieden war. Vorab weise ich auf folgendes hin:

Das Informationsfreiheitsgesetz gewährt einen Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 1 IFG). Eine amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung (§ 2 Nr. 1 IFG). Ein Anspruch von einer Behörde allgemeine Auskünfte zu erhalten, gewährt das Informationsfreiheitsgesetz gerade nicht. Da die Fragen eher allgemeiner Natur sind, habe hiervon eine Ausnahme gemacht und Ihre Fragen nachfolgend beantwortet.

Zur Frage 1.

Die Regelungen im Bundespolizeigesetz (BPolG) geltend für den präventiv-polizeilichen Bereich, d.h. wird die Polizei eigenständig zur (vorbeugenden) Gefahrabwehr tätig, ergeben sich ihre Befugnisse aus dem Bundespolizeigesetz. Neben den präventiv-polizeilichen Befugnissen treten die Befugnisse aus der Strafprozessordnung. Hat die Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ergeben sich die Eingriffsbefugnisse aus der Strafprozessordnung. In diesem Fall hat die Staatsanwaltschaft die sogenannte Sachleitungsbefugnis, d.h. außer bei Gefahr in Verzug, entscheidet die Staatsanwaltschaft welche Maßnahmen zur Aufklärung erforderlich sind.

Beim Einsatz „Objektaufklärung von BTM-Anbau in einer Lagerhalle“ handelte es sich um einen Einsatz in einem Ermittlungsverfahren. Hierzu können keine weiteren Auskünfte erteilt werden. Zuständige Behörde im Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft, auf die das Informationsfreiheitsgesetz nicht anwendbar ist.

Zur Frage 2.

Bei § 27 BPolG muss unterschieden werden, ob es sich um den Einsatz von Videotechnik handelt, um unerlaubte Grenzübertritte zu verhindern (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BPolG) oder ob dadurch Gefahren für Bahnhöfe, Bahnanlagen und Verkehrsflughäfen erkannt werden sollen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BPolG). Nur im zweiten Fall ist vorgeschrieben, dass der Einsatz der Geräte erkennbar sein muss. Für diesen Fall verzichtet der Gesetzgeber bewusst darauf, detailliert festzulegen, wie die Erkennbarkeit zu gewährleisten ist. Dies muss, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, entschieden werden. Bei fest installierten Kameras wird üblicherweise ein Piktogramm aufgehängt, aus dem sich auch die zuständige Stelle ergibt. Ob und wie die Erkennbarkeit einer Videoüberwachung von Drohnen zu gewährleisten ist, muss beim entsprechenden Einsatz bewertet und entschieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Barth